



## Corona und Segelsport - Training / Wettkampf / Veranstaltungen

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden z.B. die LRA veröffentlichen die jeweils gültigen Regelungen, nach denen sich auch die Sportausübung richtet.

### Gesetzliche Grundlage (grundsätzlich zu beachten)

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV),  
gültig ab 2.9.- 1.10.2021

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14-16](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14-16)

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Rahmenhygienekonzept Sport

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/309/baymb/2021-309.pdf>

### Allgemeines

- Möglichst immer Abstand >1,5 m einhalten; wo nicht möglich, wird auch in Bereichen, in denen keine Maskenpflicht besteht, Maske empfohlen
- Ausreichende Handhygiene
- Ausreichende Lüftung in Innenräumen
  
- Unter freiem Himmel gibt es generell keine Maskenpflicht mehr. Hier besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen (§ 2 14. BayIfSMV).
- In geschlossenen Räumen gilt generell Maskenpflicht, außer bei praktischer Sportausübung und fester Steh-/Sitzplatz bei >1,5 m Abstand (gilt nicht für Personen eines Hausstands). Für die Gastronomie gelten spezifische Regelungen.
- Maskenstandard ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“).
  
- Eine Kontaktdatenerfassung ist bei Sportveranstaltungen mit <1000 Teilnehmern nicht notwendig (§ 5 14. BayIfSMV), wird aber empfohlen.
- Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Veranstaltungen mit >100 Teilnehmern erforderlich (§ 6 BayIfSMV) und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

**Outdoorsport (mit Kontakt und kontaktfrei) ist inzidenzunabhängig und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich, somit szs. uneingeschränkt möglich. Die Ausübung des Segelsports ist somit uneingeschränkt möglich.**

**Bei Indoorsport und allgemein in Innenräumen gilt ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz >35 die sog. 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen):**

Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Sportveranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, Gastronomie (Vereinsgaststätte) und Bäder.

Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der 3G-Regel ausgenommen, Schüler dagegen gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Inzidenzunabhängig kommt die 3G-Regel bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen, egal ob in- oder outdoor, zur Anwendung.

Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Dies gilt sowohl bei den Regelungen der Inzidenz über 35 als auch bei größeren Veranstaltungen (> 1.000 Personen). Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

## Sportausübung allgemein

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Testpflicht entfällt</li> <li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> <li>• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Hinblick auf geschlossene Räume</li> <li>• bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor</li> </ul> </li> <li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> </ul>

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

**Ausgenommen von der Testpflicht sind:**

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 8. Geburtstag
- Schiedsrichter & Schlichter, die regelmäßig Testsungen im Schiedsbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

## Sportveranstaltungen

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei bzw. für Veranstaltungen mit >100 Teilnehmern erforderlich (§ 6 BayIfSMV) und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Eine Kontaktdatenerfassung ist bei Sportveranstaltungen mit <1000 Teilnehmern nicht notwendig (§ 5 14. BayIfSMV), wird aber empfohlen.

Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1000 Personen sind von der 3G-Regel ausgenommen

Eine gewerblich betriebene Gastronomie benötigt eine Gastronomiekonzept (Rahmenhygienekonzept Gastronomie); die Regelungen für die Gastronomie greifen z.B. Kontaktdatenerfassung, inzidenzabhängige 3G-Regel.

Bei Übernachtungsangeboten ist das Rahmenkonzept Beherbergung zu beachten.

## Hygienekonzept des Vereines – weitere Empfehlungen speziell bei Trainings

- Bildung möglichst fester Mannschaften und Trainingsgruppen aus infektionsschutzfachlichen Gründen und wegen der Kontaktverfolgung.

- Vor- und Nachbesprechungen, Trainingsvorbereitung, soweit möglich und sinnvoll digital; sonst nur im Freien, so kurz wie möglich und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Übertragung der Sicherstellung der Einhaltung der Regeln, ggf. auch Ausschluss von Teilnehmern bei Nicht-Akzeptanz, auf den Trainer/FÜL empfohlen

## Allgemeines Verein

### Limitierung der Personenzahl auf dem Vereinsgelände / in Vereinsgebäuden

Eine maximale Anzahl von Personen ist nicht definiert, lediglich die Möglichkeit des Einhaltens von 1,5 m Abstand muss möglich sein.

Bei Erreichen der Ampelstufe Gelb bzw. Rot können Kontaktbeschränkungen u./o. Obergrenzen von der Staatsregierung erlassen werden.

### Aufenthalt

- kein Zutritt zum Vereinsgelände → aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion; Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen; Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden, in den vergangenen 14 Tagen;
- Nachverfolgung von Kontaktketten → Registrierung nicht vorgeschrieben, Eintragung aber denkbar (Erleichterung der Kontaktnachverfolgung), z.B. "Aufenthaltsbuch" mit Datum und Uhrzeit (Datenschutzauflagen prüfen und beachten!)

### Vereinsgelände / Außenbereich / Vereinsgebäude

- Steganlagen → Damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, sollten One-Way-Regeln auf den Steganlagen eingerichtet werden (z.B: die vom Wasser kommenden Personen haben "Vorfahrt" vor denen, die sich zum/aufs Wasser begeben möchten)
- Gastronomie → gemäß Regelungen Gastronomiebereich (§ 10 BayIfSMV)
- Clubhaus, Garagen/Mastenlager zugänglich → Maskenpflicht in Innenräumen
- Sanitärbereiche → Absicherung Distanzregel, die Einhaltung der allgemeinen Regelungen und der Hygienegrundsätze müssen stets gewährleistet sein;  
Duschen/Umkleiden sind ebenso wie Gemeinschaftsräume nutzbar, Distanz >1,5 m, keine Maskenpflicht während des Duschens; Maskenpflicht in Umkleideräumen;

### Wassern/ Kranen

- gewerblich und durch angestellte Bootsleute/Hafenmeister → zulässig.
- durch Segler → zulässig

## Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

Über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (i.d.r. LRA) sind örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen oder Ausnahmen möglich (siehe § 18 14. BayIfSMV); diese können lokal abweichende (einschränkende oder öffnende) Regelungen erlassen.